



Pyrolyx AG

München

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 25. August 2017

betreffend die

bis zu € 10.071.600,-

10 % Wandelschuldverschreibungen

der Pyrolyx AG mit Sitz in München

ISIN: DE000A1X3MC1

eingeteilt in bis zu 143.880 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je € 70,-

(insgesamt: die „**Wandelanleihe**“)

Die Gläubigerversammlung der Wandelanleihe vom 25. August 2017 hat zu der am 10. August 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

1. TOP 1

Beschlussfassung über eine Neufassung von § 2 Abs. 3 der Wandelanleihebedingungen

Zu Tagesordnungspunkt 1 wurde mit einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen folgender Beschluss gefasst:

§ 2 Abs. 3 der Wandelanleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern und soweit Anleihegläubiger das Wandlungsrecht rechtswirksam ausüben, bleibt der Zinszahlungsanspruch in Höhe eines Betrages bestehen, der 15 % des Nennbetrags entspricht, für die der betreffende Anleihegläubiger das Wandlungsrecht rechtswirksam ausübt. Im Übrigen entfällt der Zinszahlungsanspruch, sofern und soweit Anleihegläubiger das Wandlungsrecht rechtswirksam ausüben. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. TOP 2

Beschlussfassung über eine Neufassung von § 5 Abs. 3 der Wandelanleihebedingungen

Zu Tagesordnungspunkt 2 wurde mit einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen folgender Beschluss gefasst:

§ 5 Abs. 3 der Wandelanleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Wirksamwerden der Ausübungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.“

München, im August 2017

Pyrolyx AG

Der Vorstand